

Staatskanzlei
Regierungsdienste

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
032 627 20 21
staatskanzlei.so.ch
kanzlei@sk.so.ch

Informationen für die Beglaubigung von Dokumenten durch die Staatskanzlei

Wir beglaubigen grundsätzlich die Originalunterschriften (keine Kopien) von Behörden, Beamten und Beamtinnen, Amtsstellen sowie Notarinnen und Notaren des Kantons Solothurn für Dokumente, die für das Ausland bestimmt sind.

Wir beglaubigen u.a. die Unterschriften folgender Personen und Behörden:

- Notarinnen und Notare des Kantons Solothurn
- Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten des Kantons Solothurn. **Bitte beachten Sie, dass ein Zivilstandsdokument nicht älter als 6 Monate sein darf. Ausnahme: Todesschein.**
- Amtsstellen des Kantons Solothurn
- Handelsregisteramt des Kantons Solothurn
- Handelskammer des Kantons Solothurn
- Gerichtsbehörden des Kantons Solothurn
- Unterschriften von Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten: Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident, Vize-Gemeindepräsidentin/Vize-Gemeindepräsident, Stadtpräsidentin/Stadtpräsident, Stadtpräsidentin-Stv./Stadtpräsident-Stv., Stadtschreiberin/Stadtschreiber, Stadtschreiberin-Stv./Stadtschreiber-Stv., Führerin/Führer Einwohnerkontrolle
- Präsidien der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Solothurn (KESB)

Wir beglaubigen nicht direkt:	Zuerst beglaubigen durch:
Kopie Gerichtsurteil	Entsprechendes Richteramt (Beglaubigung Fotokopie und Rechtskraftbescheinigung)
Kopie Erbschaftsinventar	Amtschreiberei, die die Erbteilung durchgeführt hat
Arztzeugnisse	Kantonsärztin/Kantonsarzt Kanton Solothurn
Passkopien	Notarin/Notar des Kantons Solothurn oder Notarin/Notar der Amtschreiberei
Dokumente für Tiere	Veterinäramt des Kantons Solothurn
Fotokopien (z.B. Passkopien)	Notarin/Notar des Kantons Solothurn oder Notarin/Notar der Amtschreiberei
Privatunterschriften und Übersetzerinnen/ Übersetzer	Notarin/Notar des Kantons Solothurn oder Notarin/Notar der Amtschreiberei oder Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident, Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber oder ihrer Stellvertretungen des Wohnortes
Zeugnisse von Schulen des Kantons Solothurn	Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn

Wir beglaubigen nicht:	Zuständige Stellen:
Dokumente anderer Kantone	Staatskanzlei des Ausstellungskantons
Dokumente anderer Länder	Konsulat des Ursprungslandes, anschliessend Beglaubigung durch die Bundeskanzlei
- Eidgenössische Amtsstellen - Strafregistrauszug - Eidgenössische Zeugnisse/Diplome - Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK) - Swissmedic (Schweiz. Heilmittelinstitut)	Schweizerische Bundeskanzlei Legalisationen Gurtenstr. 5 3003 Bern Tel. +41 58 462 37 69

Hinweise:

- Die Staatskanzlei beglaubigt nur Dokumente von solothurnischen Amtspersonen, die für das Ausland, nicht aber für die Schweiz, bestimmt sind.
- Für die Übersetzung Ihrer Unterlagen wenden Sie sich bitte an ein Übersetzungsbüro.
- Bitte teilen Sie uns in Ihrem Begleitschreiben mit, für welches Land das Dokument bestimmt ist und in welcher Sprache Sie die Beglaubigung wünschen. Wir erstellen Beglaubigungen in Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch und Spanisch.
- Für allfällige Rückfragen bitten wir Sie, auf dem Begleitschreiben Ihre Handy-Nummer oder eine andere Erreichbarkeit zu vermerken.
- Wir erstellen in der Regel die Beglaubigungen innert Tagesfrist und senden Ihnen die Unterlagen mit Rechnung zurück. Für Bestellungen aus dem Ausland gilt die Vorauszahlung.
- Gebühren: Apostille¹⁾ Fr. 30.-- / Beglaubigung Fr. 20.-- + jeweils die Portokosten.
- Gerne können Sie die Beglaubigung auch während der Öffnungszeiten direkt an unserem Schalter vornehmen lassen:

Montag:

09.00 – 11.30 Uhr / 14.00 – 17.00 Uhr

Dienstag:

09.00 – 11.30 Uhr / Nachmittag geschlossen

Mittwoch:

09.00 – 11.30 Uhr / 14.00 – 17.00 Uhr

Donnerstag:

Morgen geschlossen / 14.00 – 17.00 Uhr

Freitag:

09.00 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.00 Uhr

Ausgenommen eidgenössische, kantonale und lokale Feiertage sowie die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr.

06.02.2025

¹⁾ Für Staaten, die dem Haager Übereinkommen beigetreten sind, gilt die Beglaubigung mittels einer Apostille. Die Dokumente werden von der konsularischen Beglaubigung befreit und direkt im Bestimmungsland anerkannt (Artikel 2 Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung).
 Bundeskanzlei: Liste der Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens sowie Liste der kantonalen Staatskanzleien: [Legalisationen \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/bundeskanzlei/vertragsstaaten)